

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 44 (1952)

Heft: 3

Artikel: Vor dem Entscheid über das Landwirtschaftsgesetz

Autor: Wyss, Edmund

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zahlt die vollen Beiträge und wird von ihren Unterhaltspflichten gegenüber Alten und Hinterlassenen wegen der heute noch verhältnismäßig geringen Ausschüttungen der AHV erst *wenig* entlastet.

6. Verschiedene Schönheitsfehler der AHV konnten im Verlaufe der letzten Jahre glücklicherweise bereits behoben werden. Einzelne weitere werden wohl bei der nächsten Revision zum Verschwinden gebracht werden können. Damit nicht neue Ungerechtigkeiten entstehen, müssen die Änderungen im ordentlichen Rentensystem sehr sorgfältig studiert und abgewogen werden. Ueber das Ausmaß der möglichen Verbesserungen darf man sich keine übertriebenen Hoffnungen machen. Änderungen an den ordentlichen Renten haben rasch weittragende finanzielle Auswirkungen. Anderseits darf aber die durch neue Verbesserungen entstehende *Anfangsbelastung* 40 Millionen Franken im Jahr *wesentlich* übersteigen, wenn die Verbesserungen gemäß den vorstehenden Anregungen vornehmlich der Uebergangs- und Teilrentnergeneration zugute kommen, welche ja im Laufe der Zeit aussterben wird. Den Grundsätzen solider Finanzgebarung ist Genüge geleistet, wenn die den Mehrbelastungen versicherungstechnisch äquivalente *ewige Rente* sich im Rahmen von 40 Millionen Franken hält.

Willy Maurer, Basel.

Vor dem Entscheid über das Landwirtschaftsgesetz

Einleitung

Nach langen und gründlichen Beratungen haben die eidgenössischen Räte in der Herbstsession des vergangenen Jahres endlich das «*Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz)*» mit überwiegender Mehrheit verabschiedet. Mit dieser Vorlage wird der schweizerischen Agrarpolitik eine gesetzliche Grundlage gegeben, der die großen Wirtschaftsorganisationen und Landesparteien zustimmen können. Das ist um so bemerkenswerter, als es sich um ein Werk handelt, das von Natur aus die verschiedensten Interessengegensätze aufeinanderprallen lassen mußte. Nur dank allseitigem Entgegenkommen und Verzicht auf die Durchsetzung maximaler Forderungen konnte eine Verständigung erzielt werden, mit der die im Zweiten Weltkrieg den Bauern verschiedentlich gemachten Versprechen auf angemessenen Schutz erfüllt werden sollen, die aber darüber hinaus im wohlverstandenen Interesse des *ganzen* Schweizervolkes liegt. Denn sowohl aus wirtschaftlichen, staatspolitischen als auch sozialen und kulturellen Gründen muß unser Land für die Erhaltung eines *gesunden und leistungsfähigen Bauernstandes* sorgen. Daß die Agrar-

politik endlich aus der Unzulänglichkeit der Improvisationen in das Gebiet einer konstruktiven Agrarhilfe geführt werden soll, deren verfassungsmäßige Grundlage mit den neuen Wirtschaftsartikeln einwandfrei gegeben ist, zeichnet die Vorlage besonders aus.

Nicht ganz überraschend ist gegen dieses Werk das *Referendum* ergriffen worden. Schon seit Jahren weht bekanntlich ein scharfer Wind gegen die Bestrebungen des Bundes, für eine gewisse Ordnung in der Wirtschaft zu sorgen. Da ein Gesetz für die Erhaltung der Landwirtschaft, wenn es überhaupt sein Ziel erreichen soll, so wenig wie andere Ordnungsbestrebungen des Staates in der Wirtschaft ohne Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit auskommt, mußte mit der Gegnerschaft aller jener zum vornherein gerechnet werden, die die integrale Wirtschaftsfreiheit auf ihr Panier geschrieben haben. Nicht das Referendum an sich, das ja eine der wertvollsten Institutionen unseres demokratischen Staates ist, sondern die *Leichtfertigkeit*, mit welcher in letzter Zeit ein Referendum nach dem andern ausgelöst wird, gehört zu den bedenklichen Erscheinungen unseres gegenwärtigen politischen Lebens. Mit dem Vorwand, daß *das Volk* über wichtige Gesetze *selbst* entscheiden solle, wird dann jeweilen im Abstimmungskampf mit allen Registern der Demagogie gekämpft, und zwar leider mit nicht geringem Erfolg. Wo so viele Fragen gelöst werden müssen, die *alle* Wirtschaftsgruppen berühren, wie das gerade im Landwirtschaftsgesetz der Fall ist, gibt es immer Kreise, die mit der Regelung von *Teilproblemen* nicht einverstanden sind und deshalb das *ganze* Werk bekämpfen. Man gibt zwar vor, das Allgemeininteresse zu vertreten, läßt sich aber im Grunde nur von den nackten *Sonderinteressen* leiten.

Wie zu erwarten war, ist das Referendum gegen das Gesetz, wenn auch nur knapp, zustande gekommen. Am 30. März wird daher das stimmfähige Schweizervolk über diese Vorlage zu entscheiden haben.

Die Landwirtschaft im Industriestaat

In den letzten hundert Jahren ist die Schweiz vom *Agrar*- zum ausgesprochenen *Industriestaat* geworden. Während ums Jahr 1850 noch die Hälfte der Bevölkerung der Landwirtschaft angehörte, ist dieser Anteil bis heute auf etwas weniger als 20 Prozent gesunken. Schon längst ist der Bauernstand zur wirtschaftlichen Minderheit geworden. Durch die Nutzung des Bodens für Industrie-, Wohn- und Verkehrswecke wird der Lebensraum der Landwirtschaft fortwährend eingeschränkt; eine Entwicklung, die dazu geführt hat, daß in den letzten Jahrzehnten jedes Jahr im Durchschnitt rund 2000 Hektaren der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wurden und daß jährlich durchschnittlich rund 1000 Bauernbetriebe eingegangen sind. Die vielfach ungenügenden Verdienstverhältnisse, insbesondere der landwirtschaftlichen Dienstboten, führten zu einer fortwährenden Ab-

wanderung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft in Industrie und Gewerbe, wo sie zwar kein sicheres, wohl aber ein besseres Auskommen finden. Allein in den letzten Jahren der Hochkonjunktur verlor die Landwirtschaft über 50 000 vorab junge Arbeitskräfte, die in andere Berufe abgewandert sind. Da diese nur durch Ausländer ersetzt werden konnten, droht unserer Landwirtschaft neben andern Gefahren noch die der Ueberfremdung. Die heute feststellbare, besorgniserregende Entvölkerung ganzer Bauerndörfer, ja ganzer Bergtäler, ist ein eindeutiger Beweis dafür, daß dieser Wirtschaftszweig, ökonomisch gesehen, im Nachteil ist.

In der Tat hat der Schweizer Bauer an der *Wohlfahrtssteigerung* des Landes *weniger* Anteil als andere Volksklassen, was ein Vergleich der Bevölkerungsstärke der Landwirtschaft mit ihrem Anteil am Volkseinkommen eindeutig beweist. Wirtschaftlich hat sich ihre Lage immer schwieriger gestaltet, je mehr der Lebensstandard der übrigen Bevölkerung sich erhöhte und je mehr mit der Entwicklung der internationalen Handelsbeziehungen ausländische Agrarprodukte die Erzeugnisse der schweizerischen Landwirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten konkurrenzierten. Ihre Produktionsbedingungen in unserem Industriestaat sind ungleich schlechter als jene in den großen Agrarstaaten. Der fruchtbare Boden ist rar und deshalb teuer, die Steigerung der Baukosten und der Preise für alle möglichen Betriebsmittel und Hilfsstoffe, aber auch die Löhne für die bäuerlichen Arbeitskräfte — alle diese Faktoren haben gegenüber dem Ausland zu einer Preiserhöhung für das schweizerische Agrarprodukt geführt.

Zudem ist die Produktivität der menschlichen Arbeitskraft in der Landwirtschaft noch lange nicht so stark gestiegen wie etwa in Industrie und Gewerbe. Wohl wurden vielfach Motoren eingeführt, doch sind der Mechanisierung oder gar Automatisierung enge Grenzen gezogen. In den Klein- und Mittelbetrieben, die in unserer Landwirtschaft weit überwiegen, kann weniger rationell gearbeitet werden als in einem System der Großbetriebe, das eine viel rationellere Ausnützung der Produktionsmittel ermöglicht. Endlich litten die Ertragsverhältnisse oft auch darunter, daß die bäuerliche Produktion wegen der vorherrschenden liberalen Wirtschaftsauffassung nicht nach der Aufnahmefähigkeit des Marktes gelenkt werden konnte, woraus sich bisweilen in bestimmten Erzeugnissen eine Ueberproduktion ergab, die einen Preiszerfall im Gefolge hatte.

Die Entwicklung der Agrargesetzgebung

Der Rückgang der schweizerischen Landwirtschaft wäre noch erheblicher gewesen und hätte zu einem eigentlichen wirtschaftlichen Zerfall des Bauernstandes führen müssen, wenn der Bund nicht schon frühzeitig mit mannigfachen Maßnahmen eingegriffen hätte.

Die Entstehung der Weltwirtschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bedeutete für unsere Landwirtschaft das Ende der nationalen Preisbildung und den Anfang einer schweren und langandauernden Krise. Die ständig zunehmende Einfuhr billiger ausländischer Lebensmittel drückte auf die Preise der einheimischen Produkte. Zwar hat sich die Landwirtschaft angestrengt, durch Anpassung der Produktion an die Absatzmöglichkeiten aus eigener Kraft aus der Krise der 80er Jahre herauszukommen, doch diese Selbsthilfe konnte nicht genügen. Die Bauern verlangten deshalb die Intensivierung der bisherigen und neuen staatlichen Förderungsmaßnahmen sowie Zollschatz. Der Bund kam der bedrängten Landwirtschaft mit dem *Bundesbeschuß vom 27. Juni 1884 betreffend die Förderung der Landwirtschaft zu Hilfe*, der 1893 durch ein Bundesgesetz abgelöst wurde. Es handelte sich bei diesen Erlassen vorab um die *technische* Förderung der Landwirtschaft durch Bundesbeiträge. Sie ordneten die finanziellen Leistungen des Bundes an das landwirtschaftliche Bildungs-, Versuchs- und Genossenschaftswesen, für die Förderung der Tierzucht und der Bodenverbesserung usw. Dieses Gesetz aus dem Jahre 1893, das im Jahre 1929 revidiert wurde, aber weiterhin den Charakter einer bloßen Subventionsordnung behielt, ist heute noch in Kraft. Als weitere gesetzliche Maßnahmen des Bundes sind das *Alkoholgesetz* und das *Getreidegesetz* zu nennen, die beide eine gewisse Absatz- und Preisgarantie auf dem Gebiete des Obst- und des Brotfruchtbaues brachten.

Erst recht mußte der Bund der Landwirtschaft nach Ausbruch der großen Weltwirtschaftskrise Ende der zwanziger Jahre zu Hilfe kommen. Durch die verschiedensten Maßnahmen auf handelspolitischem Gebiet und auf dem Inlandmarkt suchte man der Krise entgegenzuwirken. Dafür genügten aber die bisherigen gesetzlichen Grundlagen nicht mehr. Der Bund mußte seine Interventionen auf *Notrecht* stützen, das in der Verfassung keine oder eine nur ungenügende Grundlage hatte.

Sollte aber die Landwirtschaft wieder auf eine gesunde wirtschaftliche Grundlage gestellt werden, so war eine völlige Neuorientierung der gesamten Agrarpolitik unumgänglich. Als Ziel kam nur die bessere Anpassung der Produktion an die Absatzmöglichkeiten in Frage. Das bedingte einen *Abbau der überdimensionierten Viehwirtschaft* und eine *Ausdehnung des Ackerbaus* im Rahmen des Möglichen. Damit sollte sich unsere stark defizitäre Ernährungsbilanz entscheidend verbessern, ein Postulat, dem angesichts der drohenden internationalen Gefahren in den dreißiger Jahren ebenso große Bedeutung zukam wie heute. Dieser Weg wurde mit dem *Bundesbeschuß vom 6. April 1939 über Maßnahmen zur weiteren Förderung des Ackerbaus* beschritten. Wenn im Zweiten Weltkrieg im Rahmen des Anbauwerks bis 365 000 Hektaren unter den Pflug genommen werden konnten, so vollbrachte damit die Landwirtschaft eine gewaltige

Leistung. Ihr ist es zu verdanken, wenn unser Volk in den langen Kriegsjahren nicht bitter Hunger leiden mußte.

Nie besser als in jenen schicksalsschweren Jahren zeigte sich der Wert einer leistungsfähigen Landwirtschaft. Man war sich damals in allen Kreisen darüber einig, daß ihre Anstrengungen für die Ernährung unseres Volkes in der Nachkriegszeit mit einem angemessenen Schutz belohnt werden sollten. Dieses Versprechen fand seinen Niederschlag in den neuen *Wirtschaftsartikeln* in Art. 31^{bis}, wird doch dort von allen Wirtschaftszweigen ausdrücklich und einzig die Landwirtschaft genannt, für die der Bund, nötigenfalls in Abweichung der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften erlassen kann. Gestützt auf diese Verfassungsbestimmung ist — wie bereits erwähnt — das zur Abstimmung kommende Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 3. Oktober 1951 ausgearbeitet worden.

Die Entwicklung, die die staatliche Förderung und Lenkung der landwirtschaftlichen Produktion vom bescheidenen Subventionsbeschuß vom Jahre 1884 über die Preisstützungsaktionen der dreißiger Jahre, dem Anbauzwang der Kriegszeit bis zum vorliegenden Gesetz durch gemacht hat, beweist mit aller Deutlichkeit, daß der Bund die Landwirtschaft nie im Stich lassen wollte. Daher ist es auch unzutreffend, wenn von landwirtschaftlicher Seite oft behauptet wird, der Bund behandle die Landwirtschaft als Stiefkind der schweizerischen Volkswirtschaft. Im Gegenteil: *für keinen Wirtschaftszweig hat der Bund bis heute derartige Kraftanstrengungen unternommen wie zur Sicherung der Existenzbedingungen der schweizerischen Landwirtschaft.*

Der Inhalt der Vorlage

Die Vorlage ist in *acht Titel* eingeteilt, mit einer Einleitung und Schlußbestimmungen, und enthält 123 Artikel. Im Gegensatz zum alten Landwirtschaftsgesetz von 1893 knüpft das neue Gesetz an das bestehende Recht an, indem es von den zahlreichen aus der Kriegs- und Krisenzeit stammenden Vollmachten- und dringlichen Bundesbeschlüssen das übernommen und gesetzlich verankert hat, was zur dauernden Erhaltung eines gesunden Bauernstandes geeignet ist. Dabei wurde aber auf die weitgehende staatliche Lenkung, die während der Kriegszeit unvermeidlich war, verzichtet.

Im *Ingruß* wird das *Ziel* des Gesetzes umschrieben: Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft im Dienste der Landesversorgung.

Die kurze *Einleitung* ordnet den *Geltungsbereich* des Gesetzes und enthält zudem zwei Bestimmungen organisatorischer Art und eine solche betreffend die besondere Berücksichtigung der Berggebiete. Von großer Bedeutung für die nichtlandwirtschaftlichen Kreise

ist Art. 3. Dieser sieht eine *ständige beratende Kommission* von 15 Mitgliedern vor, der die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Maßnahmen von allgemeiner Bedeutung vor ihrem Erlaß zur Begutachtung zu unterbreiten sind. Da in dieser Kommission den Hauptgruppen der schweizerischen Wirtschaft und den Konsumenten angemessene Vertretungen einzuräumen sind, ist das Mitspracherecht der nichtlandwirtschaftlichen Schichten bei Maßnahmen zugunsten der Landwirtschaft weitgehend gesichert. Das trifft namentlich für grundsätzliche Fragen der Einfuhrordnung und der Milchwirtschaft im Rahmen des Gesetzes zu. Einen ähnlichen Gedanken verwirklicht auch Art. 4, nach dem zur Beratung der Behörden *paritätische Fachausschüsse*, wie sie heute schon für die Behandlung von Marktproblemen und Einfuhrfragen bei Wein, Obst, Gemüse, Eiern und Fleisch bestehen, einzusetzen sind.

Der *erste Titel* befaßt sich zunächst mit dem landwirtschaftlichen *Bildungswesen*. Gestützt auf die Forderungen, die sich mit der Heranbildung eines tüchtigen und leistungsfähigen Bauernstandes befassen, werden hier die bäuerliche Berufslehre, die Berufs- und Fortbildungsschulen, das Prüfungswesen, die Unterstützung des Kurs-, Vortrags- und Forschungswesens sowie des Inspektions- und Beratungsdienstes behandelt.

Der *zweite Titel* enthält die wirtschaftlichen Bestimmungen, auf die unten noch näher eingetreten werden soll.

Der *dritte Titel* stellt Sonderbestimmungen auf für die Förderung einzelner Produktionszweige (Pflanzenbau, Rebbau, Tierzucht und Milchwirtschaft), der *vierte* für die Kontrolle der landwirtschaftlichen Hilfsstoffe und den Pflanzenschutz (Schutz der Kulturen vor gemeingefährlichen Krankheiten und Schädlingen). Dem wichtigen Gebiet der Bodenverbesserungen und dem Siedlungswesen gilt der *fünfte Titel*. Ihm folgen in einem *sechsten Titel* die Bestimmungen über das landwirtschaftliche Dienstverhältnis. *Siebenter* und *achtter Titel* befassen sich mit der Beitragsordnung, dem Rechtsschutz und den Strafbestimmungen. Diesen reihen sich die Vollzugs- und Schlußbestimmungen an.

Es ist ganz ausgeschlossen, in diesem Rahmen auch nur auf die wichtigsten Probleme, die im Landwirtschaftsgesetz behandelt werden, einzutreten. Es drängt sich einzig eine nähere Darstellung der *wirtschaftlichen Bestimmungen* des zweiten Titels auf, die ja recht eigentlich das *Kernstück* der Vorlage darstellen. Gerade dieser Teil des Gesetzes, der sich mit der ökonomischen Sicherung der Landwirtschaft befaßt, gibt in der Öffentlichkeit am meisten zu diskutieren, gehen doch verschiedene Fragen, die hier geordnet werden, nicht nur die Bauern an, sondern vielleicht noch mehr die übrige Bevölkerung und vorab die Arbeitnehmer als Konsumenten.

Die Schicksalsartikel

Das Ziel des Gesetzes, eine leistungsfähige und gesunde Landwirtschaft zu erhalten, läßt sich naturgemäß nur erreichen, wenn dem Bauern Preise gesichert werden können, die ihm eine anständige Lebenshaltung ermöglichen. In Art. 29 wird ausdrücklich gesagt, was darunter zu verstehen ist. Darnach sind im Gesetz vorgesehene Maßnahmen so anzuwenden, daß «für die einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse guter Qualität Preise erzielt werden können, die die mittleren Produktionskosten rationell geführter und zu normalen Bedingungen übernommener landwirtschaftlicher Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre decken». Unter solchen Bedingungen ist es ausgeschlossen, daß die Preise nach den schlecht geführten und unrationell arbeitenden Betrieben ausgerichtet werden.

Diese *Preissicherung* soll auf zwei Wegen erreicht werden: 1. durch eine planmäßige Lenkung der Produktion; 2. durch Regulierung der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Bei freier Auswirkung der natürlichen klimatischen Verhältnisse und der internationalen Konkurrenz müßten mit Sicherheit Viehhaltung und Viehzucht überhandnehmen und der Ackerbau zurückgedrängt werden. Dies würde aber ebenso sicher zu einer Ueberproduktion von Milch und Milchprodukten führen, eine Entwicklung, die durch den Rückgang des Ackerbaus seit Kriegsende wieder bedrohliche Formen angenommen hat. Um also ein gesundes Verhältnis zwischen Viehwirtschaft und Ackerbau zu schaffen, muß sich die Landwirtschaft einer *Produktionslenkung* unterziehen. Sie hat sich so weit als möglich nach der Aufnahmefähigkeit des Marktes zu richten, die Viehbestände der eigenen Futterbasis anzupassen und bei Ueberschüssen zur Selbstversorgung zu schreiten. Daneben soll der Bund die nötigen Maßnahmen zur Ausdehnung der Ackerfläche ergreifen können, damit für Zeiten gestörter Zufuhr aus dem Ausland eine genügende Anbaubereitschaft besteht. Ferner hat er die Möglichkeit, vor allem indirekt auf dem Wege der Absatzsicherung von Ackerbauprodukten und anderen geeigneten Maßnahmen seinen Einfluß geltend zu machen.

Als notwendige Ergänzung zur Produktionslenkung wird in Art. 23 die *Einfuhr von ausländischen Agrarprodukten* zum Schutze des Absatzes der inländischen Produktion geregelt. Darnach ist dem Bundesrat die Möglichkeit gegeben:

1. Die Einfuhr mengenmäßig zu beschränken; 2. für die Einfuhr gleichartiger Erzeugnisse, die eine bestimmte Menge überschreiten, Zollzuschläge zu erheben, und 3. die Importeure im Sinne des sogenannten Leistungssystems zur Uebernahme gleichartiger Erzeugnisse inländischer Herkunft und handelsüblicher Qualität in einem zumutbaren Verhältnis zur Einfuhr zu verpflichten.

Es ist nun wohl möglich, daß diese schon bisher auf Grund von dringlichen Bundesbeschlüssen angewendeten Maßnahmen nicht

mehr ausreichen, um unsere Landwirtschaft vor der ausländischen Konkurrenz zu schützen. Für diesen Fall sieht das Gesetz vor, daß die erwähnten Bestimmungen vorübergehend auch auf die Einfuhr *ähnlicher* Konkurrenzprodukte angewendet werden können, und zwar bereits vor der inländischen Ernte oder der Periode des größten inländischen Angebotes. Diese Ausdehnung auf die Einfuhr ähnlicher Konkurrenzprodukte des Auslandes darf jedoch nur in dringenden Notfällen und nur nach Begutachtung der in Art. 3 stipulierten Kommission, in der die Konsumenten vertreten sind, verfügt werden. Ferner sind derartige Beschlüsse über die Importregelung nur im Rahmen der jeweils geltenden zwischenstaatlichen handelsvertraglichen Abmachungen zulässig, wobei überdies der Bundesversammlung darüber Bericht zu erstatten ist.

Dieser Artikel ist der *umstrittenste* in der ganzen Vorlage, weil er Bestimmungen enthält, die einen tiefen Eingriff in die Konsumfreiheit darstellen. Gerade wegen gewisser unerfreulicher Erscheinungen im letzten Jahre beim Import von Frühgemüsen und Frühobst sind Sicherungen in das Gesetz eingebaut worden, um eine einseitig orientierte und übermäßige Anwendung der Importbestimmungen zu verhindern. Aufgabe der konsultativen Kommission und der Fachausschüsse wird es sein, allzu weitgehende Forderungen der Landwirtschaft auf das berechtigte Maß zurückzuschrauben.

Neben Art. 23 ist Art. 26 von großer wirtschaftlicher Tragweite. Dieser enthält eine Sonderregelung für die *Milchwirtschaft*. Gestützt darauf kann die Bundesversammlung unter Berücksichtigung der Interessen der Gesamtwirtschaft besondere Anordnungen für die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten und zur Förderung ihres Absatzes treffen, wie zum Beispiel Anordnungen über Erzeugung, Qualität, Ablieferung und Verwertung von Milch und Milchprodukten, Einfuhrabgaben, Verhinderung einer übersetzten Zahl von Milchgeschäften, Rücknahme von Molkereiprodukten durch die Milchproduzenten usw. Wenn diese Maßnahmen nicht mehr genügen, so kann die Bundesversammlung die Importeure von Speiseölen und Speisefetten und ihren Rohstoffen verpflichten, Butterüberschüsse zur Beimischung zu den Speisefetten zu übernehmen. Die beteiligten Kreise sind vor dem Erlaß irgendwelcher Maßnahmen anzuhören, womit ihren Interessen auch auf diesem Gebiete Rechnung getragen werden soll.

Zugegeben: die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft bedeuten einen Eingriff, durch welchen auch die Interessen anderer Volkskreise tangiert werden. Einen bestimmten Schutz vor der Konkurrenz der fremden Fette und Oele muß jedoch die einheimische Milchwirtschaft unbedingt haben. Dabei soll die Belastung der eingeführten Fette und Oele in maßvollen Grenzen bleiben und erst noch zur Senkung der Preise von Milchprodukten und einheimischen Speisefetten und zur Förderung ihres Absatzes dienen.

Sozialpolitische Bestimmungen

Eine teilweise Neuheit in der landwirtschaftlichen Gesetzgebung enthält der siebente Titel über das *landwirtschaftliche Dienstverhältnis*. Die ungenügenden sozialen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer führen zur Abwanderung in andere Berufe. Es entspricht daher einem dringenden Erfordernis, die Sicherung des landwirtschaftlichen Arbeitsertrages mit einer Verbesserung des Loses der landwirtschaftlichen Dienstboten zu verbinden. Vom Standpunkt der sozialen Gerechtigkeit, aber auch im wohlverstandenen Interesse der Landwirtschaft selber sind die Bestimmungen über den landwirtschaftlichen Dienstvertrag und die Unfallversicherung sehr zu begrüßen. Für alle Kantone besteht somit die Pflicht, gemäß Obligationenrecht Art. 324 *Normalarbeitsverträge* auszuarbeiten, die als Musterverträge gelten sollen. Der zweite wichtige Punkt betrifft die *Unfallversicherung*. Die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmer gegen Betriebsunfälle obligatorisch zu versichern.

Was hier geregelt wird, ist wirklich das Minimum an sozialer Verbesserung. Anderseits stellt es doch gegenüber dem jetzigen Zustand einen Fortschritt dar. Nur darf man sich nicht der Illusion hingeben, daß etwa mit diesen Bestimmungen das landwirtschaftliche Dienstbotenproblem zu lösen sei. Hiezu braucht es unbedingt eine bessere Entlohnung und die Erstellung von billigen Wohnungen, um nur zwei wichtige Punkte zu erwähnen.

Die finanziellen Auswirkungen

Da in der Vorlage viel von *Beiträgen* des Bundes die Rede ist, soll kurz die Frage gestreift werden, was das neue Gesetz kosten, um welche Beträge es den Bund zusätzlich belasten wird. Die wirtschaftlichen Maßnahmen enthalten grundsätzlich «selbsttragende» Lösungen, das heißt Lösungen, die wohl die Importe verteuern und damit indirekt den Konsumenten belasten, jedoch nicht eine finanzielle Belastung des Bundes mit sich bringen.

Soweit die Vorlage eine Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebszweige oder Institutionen stipuliert, baut sie auf dem bestehenden Zustand auf, sieht also keine neuen Aufgaben mit wesentlichen finanziellen Konsequenzen vor. Ueber eines muß man sich jedoch im klaren sein: ohne Subventionen kann der Landwirtschaft nicht wirksam geholfen werden. Unter dem Regime des neuen Gesetzes dürften die Bundesbeiträge allmählich auf 20 bis 22 Millionen Franken steigen, was gegenüber dem jetzigen Zustand eine Erhöhung von rund 10 Prozent ausmacht. Selbst durch eine Verwerfung der Vorlage würden diese Kosten unserm Lande nicht erspart. Wie die bündesrätliche Botschaft mit Recht betont, könnte die Eidgenossen-

schaft ihre stützende Hand der Landwirtschaft nicht entziehen; die Maßnahmen würden dann einfach auf der bisherigen Grundlage weitergeführt.

Die Einwände der Gegner

Es würde viel zu weit führen, in diesem Rahmen auf alle Argumente einzutreten, die gegen das Gesetz vorgebracht werden. Einige der Schlagworte seien hier immerhin kurz auf ihren Gehalt untersucht.

Selbstverständlich darf in einer Zeit, in der von gewissen Kreisen das Hohelied der freien Wirtschaft nicht laut genug gesungen werden kann, der Vorwurf der *Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit* nicht fehlen. Die Erfahrungen der vergangenen dreißig Jahre beweisen aber hundertfach, daß ohne zum Teil recht weitgehende staatliche Eingriffe der schweizerischen Landwirtschaft nicht geholfen werden kann. Es ist ein unlösbarer Widerspruch, dem Bauern zum Beispiel die Abnahme seiner Produkte zu einem ausreichenden Preis zu garantieren und ihm gleichzeitig die uneingeschränkte Wirtschaftsfreiheit zu versprechen. Wer unserer Landwirtschaft helfen will, steht somit vor dem Entscheid, gewissen weitgehenden staatlichen Einschränkungen zuzustimmen und ihr dafür eine minimale Existenzsicherung zu gewähren oder sie an der schrankenlosen wirtschaftlichen Freiheit zugrunde gehen lassen. Es gibt nur die Wahl zwischen dem einen und dem andern.

Der Vorlage wird ferner der Vorwurf gemacht, sie enthalte allzu viele Ermessensvorschriften und kautschukartige Bestimmungen. Ge- wiß werden einzelne Begriffe, wie etwa der der Gleichartigkeit, der Aehnlichkeit von Produkten, der Anbaubereitschaft nicht leicht zu interpretieren sein. Das mag ein Mangel sein, der aber in der Natur der Sache begründet ist. Ganz allgemein sind Wirtschaftsfragen gesetzgeberisch außerordentlich schwer zu lösen. Auch das Landwirtschaftsgesetz ordnet wirtschaftliche Verhältnisse, und Wirtschaft bedeutet eben ständige Veränderung und Anpassung. Daher kommt man um häufige Ermessensvorschriften und juristisch farblose Begriffe einfach nicht herum.

Aehnlich verhält es sich mit dem Vorwurf, es handle sich um ein *Ermächtigungsgesetz*, das den Behörden zu weitgehende und nicht präzisierte Kompetenzen einräume. Auch hier darf man nicht übersehen, daß es sich um die Regelung von Wirtschaftsfragen handelt, die von Tag zu Tag einen andern Aspekt haben können. Auf wirtschaftlichem Gebiet wird ohne ein gewisses Improvisieren nicht auszukommen sein. Dieses Improvisieren kann man indessen nicht gesetzlich regeln, sondern muß es notgedrungen der Verwaltung überlassen. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, dem Bundesrat gewisse Kompetenzen zu delegieren. Diese Ermächtigungen sind aber an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Endlich ist es auch reichlich demagogisch, wenn im Zusammenhang mit dieser Vorlage von einer geplanten *Ernährungsdiktatur* gesprochen wird, mit welcher man dem Schweizer den Speisezettel bestimmen wolle. Ohne etwa gewisse Importpraktiken in Schutz nehmen zu wollen, muß doch festgestellt werden, daß die Vorkommnisse bei den letztjährigen Einfuhren von Früchten und Kartoffeln maßlos aufgebauscht wurden. Es ist eben außerordentlich schwer, für Naturprodukte Ernteschätzungen anzustellen und gestützt darauf Dispositionen zu treffen; denn das Wetter kann bis zuletzt alle in Aussicht genommenen Maßnahmen durchkreuzen. Art. 23 kann auch nicht die Meinung haben, daß die Abnahmegarantien von unbegrenzter Dauer sein sollen; vielmehr sind nur vorübergehende Beschränkungen der Einfuhr von Produkten vorgesehen, die der Bauer im Interesse unserer Ernährung halten und verkaufen muß, will er überhaupt existieren. Es gilt, gerade bei der Lösung dieser Frage zwischen einer absoluten Konsumfreiheit und einem absoluten Konsumzwang den richtigen Mittelweg zu finden.

Schlußbetrachtungen

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat seit jeher die Bestrebungen für die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes unterstützt. Schon als den Wirtschaftsorganisationen der erste Entwurf für ein neues Landwirtschaftsgesetz unterbreitet wurde, vertraten wir den Standpunkt, daß der einheimischen Landwirtschaft geholfen werden müsse, und zwar durch staatliche Maßnahmen und durch Förderung der Selbsthilfe, um ihr auf diese Weise den im Rahmen der schweizerischen Volkswirtschaft gebührenden Platz zu sichern. Wir traten seinerzeit nicht zuletzt deshalb für die neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung ein, weil mit diesen unter anderem die verfassungsmäßigen Grundlagen für eine neue Agrarpolitik geschaffen wurden.

Das vorliegende Gesetz weist einen *gangbaren Weg zur Lösung des schweizerischen Agrarproblems*. Es schafft die Voraussetzungen für ein vernünftiges Verhältnis zwischen Viehwirtschaft und Ackerbau, das den Möglichkeiten des eigenen Bodens wie den Bedürfnissen handelspolitischer und ernährungswirtschaftlicher Natur gerecht zu werden vermag. Mit ihm wird es möglich sein, der schweizerischen Landwirtschaft den Schutz zukommen zu lassen, den sie als wirtschaftliche Minderheit in unserm Industriestaat braucht. Das Landwirtschaftsgesetz wird die Bauern nicht jeder Sorge entheben und ihnen den wirtschaftlichen Erfolg schlechthin garantieren. Es kann aber dafür sorgen, daß die Schwierigkeiten, denen die Urproduktion in unserm Lande wie anderswo ausgesetzt ist, einigermaßen gemildert werden. Der Schutz des Staates soll ihnen *Ansporn* sein, sich so weit als möglich den Bedürfnissen des Marktes anzupassen,

die Qualität zu fördern und die Betriebsweise rationeller zu gestalten. Das Gesetz soll überdies die Voraussetzungen für eine noch ausgeprägtere Selbsthilfe schaffen und den Bauern ermöglichen, eine gewisse soziale Rückständigkeit zu überwinden.

Wer hätte erwarten können, daß ein solches umfassendes Gesetz alle Wünsche, die die einzelnen Wirtschaftsgruppen zu stellen haben, erfüllen könnte? Es handelt sich um ein Werk der *Verständigung*, um einen gut schweizerischen Kompromiß, der nur deshalb zustande kam, weil alle Gruppen von ihren Forderungen nachgaben und Opfer zu bringen bereit waren. Uns befriedigt der sozialpolitische Teil nicht ganz, und zudem hätten wir eine bessere Rücksichtnahme auf die Belange der Klein- und Bergbauern und einen wirksameren Schutz gegen Bodenpreissteigerungen und neue Verschuldung gewünscht. Besonders der letzte Punkt ist von großer Bedeutung, da das unlängst in Kraft getretene Bodenrecht keine genügende Handhabe mehr bietet, um eine Ueberbezahlung des Bodens zu verhindern. Trotz allem bringt aber das Gesetz gegenüber dem jetzigen Zustand einen wesentlichen Fortschritt.

Es sei auch gar nicht verschwiegen, daß die Vorlage den Konsumenten gewisse *Opfer* in Form von etwas höheren Preisen für landwirtschaftliche Produkte auferlegt. Die Krisenzeit der dreißiger Jahre hat aber gerade der Arbeiterschaft mit aller Eindrücklichkeit bewiesen, daß niedige Preise so wenig gerecht sind wie niedrige Löhne. Da die Produktenpreise den Lohn des Bauern bestimmen, entspricht es *unserm Kampf für wirtschaftliche Gerechtigkeit*, wenn wir der einheimischen Landwirtschaft einen angemessenen Anteil am Wirtschaftsertrag unseres Landes sichern helfen. Die Vorlage bestimmt weitgehend das Schicksal unseres Bauernstandes, und deshalb dürfen bei der Beurteilung nicht kleinliche Ueberlegungen den Ausschlag geben. Jetzt gilt es vielmehr, mit dem hart arbeitenden Bauernvolk Solidarität zu üben, die, wie Nationalrat *Rudolf Schümperli* im Nationalrat gesagt hat, «ein Herzstück unserer Gesinnung ist».

Es ist nicht zu bestreiten: in unsren Kreisen herrscht ein gewisser Unwille darüber, daß man von der Arbeiterschaft nur immer Verständnis für die Begehren der Landwirtschaft verlangt, während von ihr nicht im gleichen Maß Gegenrecht gehalten wird. Dieser Vorwurf ist nicht ganz unberechtigt. Zwar sind sich glücklicherweise Arbeiter und Bauer in den letzten zwei Jahrzehnten nähergekommen, und es ist nur zu hoffen, daß sich die Landwirtschaft nach Annahme des Gesetzes auch dort, wo die Interessen der Arbeiter auf dem Spiele stehen, aufgeschlossen zeige.

Vor allem liegt es im ureigenen Interesse der Bauern selber, wenn sie mithelfen, im Bunde eine Wirtschaftspolitik durchzusetzen, die auf eine dauernde *Vollbeschäftigung* gerichtet ist. Gelingt es nämlich nicht, in der schweizerischen Wirtschaft die *Vollbeschäftigung* zu

erhalten, so ist auch keine Sicherung eines angemessenen landwirtschaftlichen Einkommens möglich. Nur mit einem hoch bleibenden Beschäftigungsgrad im allgemeinen und einem — in der langfristigen Entwicklung gesehen — steigenden Volkseinkommen, das eine zunehmende Nachfrage nach agrarischen Produkten ermöglicht, läßt sich auf die Dauer die schweizerische Landwirtschaft auf einer gesunden wirtschaftlichen Grundlage erhalten. Umgekehrt ist die Einkommenssicherung in der Landwirtschaft ebenfalls von größtem konjunkturpolitischem Interesse. Bis zu einem gewissen Grade gilt eben immer noch das Wort: «Hat der Bauer Geld, so hat's die ganze Welt.»

Eine andere Feststellung scheint in diesem Zusammenhang noch am Platze zu sein. Weite Kreise unseres Volkes stehen oft unter dem Eindruck, daß die landwirtschaftlichen Organisationen bei ihren Forderungen den Bogen überspannen und daß sie in dieser Haltung noch von Bundesstellen unterstützt werden. Da — wie gesagt — die Anwendung vieler Bestimmungen in der Vorlage in den Kompetenzbereich der Verwaltung fallen, wobei zwar den nichtlandwirtschaftlichen Kreisen ein Mitspracherecht eingeräumt ist, liegt es an der Landwirtschaft selber, *kluges Maß* zu halten.

Auch darf es unter keinen Umständen so herauskommen, daß mit der vorgesehenen Einfuhrregelung eine *Autarkiepolitik* angestrebt wird, denn dies müßte sich für unsere so eng mit der Weltwirtschaft verflochtene Volkswirtschaft höchst nachteilig auswirken. Will die Schweiz *exportieren*, so muß sie *importieren*, und zwar auch landwirtschaftliche Produkte. Gerade der Import von Nahrungsmitteln kann in den Dienst des Exportes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gestellt werden. Werden die Bestimmungen in der Vorlage vernünftig gehandhabt, so sind in dieser Beziehung keine Gefahren zu befürchten. Hoffen wir, daß beim Vollzug des Gesetzes jener Weg eingeschlagen werde, auf welchem die *Interessen der Bauern wie die der andern Bevölkerungsschichten* zu wahren sind.

Bei aller Unvoreingenommenheit gegenüber der Vorlage und gerade dann, wenn man ihre Stärken und Schwächen kennt, wird man ihr mit bestem Gewissen zustimmen können. «Ordnung und Planmäßigkeit auf dem Gebiete der Wirtschaft und Gerechtigkeit in sozialen Dingen» — so hat Nationalrat *Robert Bratschi* im Kriegsjahr 1944 geschrieben — «sind der Weg zu einer dauernden Verständigung zwischen Arbeiter und Bauer.» Auf dem Wege zu diesem hohen Ziel ist das Landwirtschaftsgesetz ein *Meilenstein*, und deshalb ist ihm am 30. März die Annahme durch das stimmberechtigte Schweizervolk zu wünschen.

Dr. Edmund Wyß.